

Zeichen	Quelle	Erläuterungen
	<b>Reitweg</b> § 41(2) Nr.5 VZ 239 StVO	Es handelt sich um einen Sonderweg. Er darf <b>nur</b> von Reiter benutzt werden. Andere Verkehrsarten wie Radfahrer oder Fußgänger, dürfen ihn nicht benutzen. Dies gilt auch für Kutschen, da sie Fahrzeuge sind. Auf diesen Wegen dürfen Pferde geführt werden. Auf anderen Sonderwegen (z.B. für Fußgänger) darf <b>nicht</b> geritten und Pferde <b>nicht</b> geführt werden!
	<b>Reitverbot</b> § 41(2) Nr. 6 VZ 258 StVO	Verbietet das Reiten auf diesen Wegen. Pferde dürfen aber geführt werden. Das Zeichen gilt <b>nicht</b> für Kutschen, da sie Fahrzeuge sind.
	<b>Verbot für Fahrzeuge aller Art</b> S 41(2) Nr. 6 VZ 250 StVO	Verbietet die Benutzung durch Fahrzeuge aller Art, also auch durch Kutschen. Es gilt entgegen § 28 (2) StVO nicht für Tiere. Unter den in § 28 StVO genannten Tieren sind neben Vieh auch Reiter und Führer von Pferden aufgeführt. Es gilt also <b>nicht</b> für Reiter und Führer von Pferden!
	<b>Verbot der Einfahrt</b> § 41(2) Nr. 6 VZ 267 StVO	Verbietet die Einfahrt für Fahrzeuge. Da für Reiter und Führer von Pferden die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß gelten, dürfen Reiter <b>nicht</b> einreiten oder Führer von Pferden ihre Pferde <b>nicht</b> hineinführen!
	<b>Reitkennzeichen</b> § 51(1) Landschaftsgesetz	Wer in der freien Landschaft (somit auch Straßenverkehr) oder im Wald <b>reitet</b> , muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig (Zaumzeug) angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Es ist nicht pferde- sondern halterbezogen. Es muss jederzeit feststellbar sein, wer mit dem Kennzeichen unterwegs ist.
	<b>Bitte nicht Reiten</b>	Grünes Schild mit weißer Hand, Aufschrift: <b>Bitte nicht Reiten</b> . Genehmigte Sperrschilder nach dem Naturschutzgesetz. Sie dienen der dauerhaften oder vorübergehenden Sperrung von Flächen, um sie z.B. während der Brutzeit oder Neuaufforstung vor Besucher zu schützen.
	<b>Mitbenutzbare Wanderwege</b> § 20a DVO zum LG	In Freistellungsgebieten ist das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig, mit Ausnahme von Wander-, Lehr- und Sportpfaden, die nicht zugleich als für Reiter mitbenutzbare Wanderwege gekennzeichnet sind. Auf so gekennzeichneten Wanderwegen darf geritten werden.
	<b>Wald</b> § 2(1) BWaldG	Wald ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Auch kahl geschlagene Grundflächen, Waldwege und Lichtungen, Waldwiesen und Wildäusungsplätze. In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen sind nicht Wald. <b>Reiten ist auf gekennzeichneten Wegen, Führen auf allen Wegen erlaubt.</b>
	<b>Flur</b> RdErl. d. MfELuF vom 17. 2. 1981 Nr.2	Freie Landschaft sind alle Gebiete, die nicht Wald und nicht im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder nicht Grünflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind. <b>Reiten auch auf privaten Straßen und Wegen, Führen darüber hinaus auch auf Feldraine und Brachflächen erlaubt.</b>
	<b>Straßenverkehr</b> StVO	Auf Gehwegen darf nicht geritten werden. Die Vorfahrt- und Vorrangschilder gelten auch für Reiter und Führer von Pferden. Bei Dämmerung ist das Pferd zu beleuchten. Pferde dürfen nicht von Fahrzeugen aus geführt werden. Dies gilt also auch für Fahrräder. Es ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.

## **Beleuchtung**

Bei einem Reiter reicht eine Leuchte, die nach vorne und hinten weißes nicht blendendes Licht abstrahlt.

Bei Verbänden (mindestens zwei Reiter) nach vorne Anfang des Verbandes nicht blendendes weißes Licht und nach hinten (Ende des Verbandes) nicht blendendes rotes Licht.

An dieser Stelle noch ein paar allgemeine Anmerkungen.

Nicht nur Verkehrsschilder ordnen Verhaltensweisen an. Vielfach sind es auch anderen Bestimmungen speziell genannte oder abgeleitete Verhaltensweisen, die ein Miteinander in Wald und Flur erst möglich machen. Eine solche Bestimmung ist der § 1 (2) StVO.

**Hiernach hat sich jeder im Straßenverkehr so zu verhalten, dass kein Anderer vermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt wird.**

Straßenverkehr findet u. a. überall dort statt, wo tatsächlich geritten werden darf. Also im Wald ebenso wie auf Feldwegen und auf der Straße.

Hier wird gegenseitige Rücksicht verlangt. Dies gilt für alle Verkehrsarten (z.B. Reiter, Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeug- und Kraftfahrzeugführer) umgachtet spezieller Regeln wie z.B. Verkehrsschilder.

Kein Reiterpass verzichtet auf den Hinweis, dass an Fußgänger, Radfahrer oder Vieh nur im Schritt vorbei geritten werden darf. Dies ist eindeutig auf den § 1 (2) StVO zurückzuführen.

Nur wer sich an diese Grundregel des Straßenverkehrs hält, kann auf Dauer mit angemessener Akzeptanz rechnen. Helfen Sie durch ihr rücksichtsvolles Verhalten mit, die Freizeitreiterei zu dem zu machen, was sie in Wirklichkeit ist: ein Hobby, das Liebe zum Pferd mit Naturerlebens verbindet.

## **§ 53 LG NRW (Grenzen der Reitbetätigung)**

Die Reitbetätigung dürfen nur so ausübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Gegenseitige Rücksichtnahme heißt aber auch die Belange der anderen Waldnutzer zu achten. Vermeiden sie es, in der Dämmerung im Wald zu reiten. Die Jägerschaft dankt es ihnen durch einen ausgeglichenen Tierbestand in Wald und Flur. Natürlich dürfen Sie im Gegenzug auch mit entsprechender Rücksichtnahme anderer Verkehrsteilnehmer rechnen. Denn Radfahrer, Fußgänger Kraftfahrzeugführer und auch Jäger oder Pilzessammler haben auf andere Rücksicht zu nehmen.

# Das Reitrecht in NRW



**Das Reitrecht in NRW knapp und prägnant für unterwegs.**

Es muss Ziel aller Freizeitreiter sein, das in NRW sehr restriktiv ausgelegte Reitrecht zu bekämpfen. Wir dürfen diesen teilweise unhaltbaren Zustand nicht länger so hinnehmen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich viele Gleichgesinnte zusammenschließen. Treten Sie daher der VFD bei! Sind Sie schon Mitglied in der VFD, überzeugen Sie andere in der VFD mitzumachen. Nur so können die großen Ziele der Freizeitreiter erreicht werden.

Widerstand gegen die bestehende Reitregelung in NRW bedeutet aber nicht, die derzeitigen Regeln zu missachten. Eine Änderung kann nur auf politischem Weg herbeigeführt werden.

Daher achten Sie bitte auf die folgenden Regelungen.

Nicht selten kommt es vor, dass man sich unterwegs nicht so recht sicher ist. Darf ich hier nun reiten oder nicht?

Oft sind es aber auch die „Anderen“, die nicht immer wissen, was ein Reiter darf. Nur was man schwarz auf weiß liest, wird akzeptiert.

Dieses kleine Merkblatt soll dazu dienen, allen unterwegs die rechtlichen Bestimmungen nahezubringen, ohne lange diskutieren zu müssen.

Wer dennoch zweifelt, möge sich mit dem Arbeitskreis Recht in Verbindung setzen.

Wir argumentieren und diskutieren dann für Sie.

Ihr Arbeitskreis Recht der VFD NRW

[ingo.kerper@vfd-nrw.de](mailto:ingo.kerper@vfd-nrw.de)

[www.vfd-nrw.de](http://www.vfd-nrw.de)

